Anlage 1

Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensatzung

alt	neu
§ 6 **Sozialermäßigung** Auf Antrag werden Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt, sofern sie nicht durch Sozialhilfeträger im Rahmen der Sozialhilfe oder durch Jugendhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Erziehung berücksichtigt werden, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze des § 79 BSHG nicht überschreitet. Die Ermäßigung beträgt 50% der Unterrichtsgebühr. Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung. Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gem. §§ 7, 8 und 9.	**§ 6** **Sozialermäßigung** Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitzung in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühr. Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung. Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gem. §§ 7, 8 und 9.

Anlage 1

Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensatzung

alt (Stand 01.02.2006)

§ 10
Gebührentarife

Tarif	Unterrichtsart	Min/ Woche	Teilnehmer- zahl	Gebühren- anteil / Monat	Gebühr / Jahr
				Euro	Euro
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	66,50 €	798,00 €
1b	Einzelunterricht	45	1	85,00 €	1.020,00 €
2	Einzelunterricht	22,5	1	38,17 €	458,00 €
-	Gruppenunterricht	45	2	38,17 €	458,00 €
3	Gruppenunterricht	45	3	25,17 €	302,00 €
4	Gruppenunterricht	22,5	2	20,17 €	242,00 €
-	Gruppenunterricht	45	4 bis 5	20,17 €	242,00 €
5	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	15,50 €	186,00 €
-	Gruppenunterricht	22,5	3 bis 4	15,50 €	186,00 €
-	Ensembleunterricht	22,5 bis 120	3 bis 65	15,50 €	186,00 €
-	Klassenunterricht MFE - MAG	60	11 bis 16	15,50 €	186,00 €
-	Klassenunterricht MFE - MAG	45	6 bis 10	15,50 €	186,00 €
-	Klassenunterricht Gruppen für Kinder unter 4 Jahren	45	10 bis 15	15,50 €	186,00 €
6	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt				

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten		
Anschaffungswert bis 500 €	5,67 €	68,00 €
Anschaffungswert über 500 €	11,00 €	132,00 €

neu (Stand 01.02.2008)

§ 10
Gebührentarife

Tarif	Unterrichtsart	Min/ Woche	Teilnehmer- zahl	Gebühren- anteil / Monat	Gebühr / Jahr	Erhöhung
				Euro	Euro	%
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	70,00 €	840,00 €	5,0
1b	Einzelunterricht	45	1	95,00 €	1.140,00 €	10,5
2	Einzelunterricht	22,5	1	40,00 €	480,00 €	4,6
-	Gruppenunterricht	45	2	40,00 €	480,00 €	4,6
3	Gruppenunterricht	45	3	26,50 €	318,00 €	5,0
4	Gruppenunterricht	22,5	2	21,00 €	252,00 €	4,0
-	Gruppenunterricht	45	4 bis 5	21,00 €	252,00 €	4,0
5	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	16,50 €	198,00 €	6,1
-	Gruppenunterricht	22,5	3 bis 4	16,50 €	198,00 €	6,1
-	Ensembleunterricht	22,5 bis 120	3 bis 65	16,50 €	198,00 €	6,1
-	Klassenunterricht MFE - MAG	60	11 bis 16	16,50 €	198,00 €	6,1
-	Klassenunterricht MFE - MAG	45	6 bis 10	16,50 €	198,00 €	6,1
-	Klassenunterricht Gruppen für Kinder unter 4 Jahren	45	10 bis 15	16,50 €	198,00 €	6,1
6	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt					

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten			
Anschaffungswert bis 500 €	6,00 €	72,00 €	5,6
Anschaffungswert über 500 €	11,50 €	138,00 €	4,3

Anlage 2

8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 12.12.2007 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Musikschule Hilden in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6
Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühr.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gem. §§ 7, 8 und 9.

§ 10
Gebührentarife
Stand: 01.02.08

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebühren-anteil / Monat	Gebühr / Jahr
1a*	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	70,00	840,00
1b**	Einzelunterricht	45	1	95,00	1.140,00
2	Einzelunterricht	22,5	1	40,00	480,00
	Gruppenunterricht	45	2	40,00	480,00
3	Gruppenunterricht	45	3	26,50	318,00
4	Gruppenunterricht	22,5	2	21,00	252,00
	Gruppenunterricht	45	4 bis 5	21,00	252,00
5	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	16,50	198,00
	Gruppenunterricht	22,5	3 bis 4	16,50	198,00
	Ensembleunterricht	22,5 bis 120	3 bis 65	16,50	198,00
	Klassenunterricht MFE - MGA	60	11 bis 16	16,50	198,00
	Klassenunterricht MFE - MGA	45	6 bis 10	16,50	198,00
	Klassenunterricht Gruppen für Kinder unter 4 Jahren	45	10 bis 15	16,50	198,00

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebühren-anteil / Monat	Gebühr / Jahr
6	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.				
Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten					
Anschaffungswert bis 500 €				6,00	72,00
Anschaffungswert über 500 €				11,50	138,00

§ 12
Inkrafttreten

Die 8. Nachtragssatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Hilden, 13.11.2007

Stellungnahme der Schulpflegschaft der Musikschule zur vorgesehenen Gebührenerhöhung

In der Sitzung der Schulpflegschaft am 29.10.2007 informierte die Schulleitung die Mitglieder über den Entwurf der Verwaltung zur anstehenden Gebührenerhöhung. Diese soll – wie festgelegt im 2-Jahres-Rhythmus – zum 01.02.2008 in Kraft treten.

Angesichts der Tatsache, dass diese geplante Gebührenerhöhung sich – je nach gebuchtem Unterricht – zwischen 4,6% und 10,5% bewegt, damit im Durchschnitt deutlich höher als die letzte Gebührenerhöhung vom 01.02.2006 (durchschnittlich ca. 3%) und somit deutlich höher als die allgemeine Teuerungsrate ausfällt, ergab sich in der Schulpflegschaft eine kontroverse Diskussion darüber, ob man diese geplante Erhöhung mittragen könne. Das Abstimmungsergebnis zeigte nur eine sehr knappe Mehrheit für den vorgelegten Entwurf.

Die Schulpflegschaft setzt sich dafür ein, dass die Angebote der städtischen Musikschule für alle Schichten der Bevölkerung bezahlbar sind und damit das im Grundgesetz verankerte Recht auf musische Bildung nicht nur einer kleineren Gruppe vorbehalten bleibt. Neben der Stärkung des Lernvermögens wird die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler nachweislich durch die musikalische Ausbildung signifikant gefördert und ausgebildet.

Um nicht nur zu theoretisieren, hier ein aktuelles Beispiel: Die Mitglieder des Sinfonischen Blasorchesters (ca. 60 Jugendliche) haben am 11.11.2007 am 7. Orchesterwettbewerb des Landesmusikrates NRW in Hamm teilgenommen. Mit dem Erreichen des 4. Platzes haben sie die Stadt Hilden hervorragend nach außen vertreten. Dafür haben die Jugendlichen in den drei Wochen vor dem Wettbewerb mehr als 24 Stunden mit Proben unter Anleitung hauptamtlich Lehrender ohne Zusatzkosten in der Musikschule zugebracht – vom häuslichen Üben in dieser Zeit und der musikalischen Begleitung einiger Martinszüge ganz zu schweigen. Das zeigt, wie die Musikschule in hohem Maße die Möglichkeit zu sinnvoller Freizeitgestaltung bietet.

Die Mitglieder der Schulpflegschaft sehen bei immer stärker und schneller steigenden Gebühren den Bildungsauftrag der Musikschule in Zukunft als gefährdet an. Sie halten es für problematisch, dass der städtische Zuschuss an die Musikschule trotz enorm steigender Kosten (Personalkosten, Miete etc.) und trotz steigender Steuereinnahmen für das Jahr 2008 praktisch auf die Höhe des Jahres 2007 eingefroren wird.

Die Schulpflegschaft erwartet, dass die jetzt neu festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren unverändert bleiben.

M. Brüninghaus.

Marianne Brüninghaus
- Vorsitzende -

gez. Reiner Funke
- stellv. Vorsitzender -